

# ALNO AG

Alno | Wellmann | Impuls | Pino

ALNO Aktiengesellschaft  
Pfullendorf  
WKN 778 840  
ISIN DE0007788408

## Einladung

### zur ordentlichen Hauptversammlung 2009 der ALNO Aktiengesellschaft

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am Mittwoch, **dem 29. Juli 2009, um 11 Uhr**, in der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

## Tagesordnung

### Tagesordnungspunkt 1

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008, des Lageberichts und des Konzernlageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs.**

Die Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Heiligenberger Str. 47, 88630 Pfullendorf, eingesehen werden. Der Geschäftsbericht ist im Internet unter [www.alno.ag](http://www.alno.ag) veröffentlicht. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

### Tagesordnungspunkt 2

### **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

### Tagesordnungspunkt 3

#### **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

### Tagesordnungspunkt 4

#### **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG, Gartenstraße 86, 88212 Ravensburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu bestellen.

### Tagesordnungspunkt 5

#### **Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien; neue Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien**

Die Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2008 auf der Grundlage des § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Soweit von der bestehenden Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist, soll sie mit Ablauf dieser Hauptversammlung und unter der Voraussetzung, dass dieser Tagesordnungspunkt 5 von der Hauptversammlung beschlossen worden ist, aufgehoben und durch eine erneute für 18 Monate, also bis zum 29. Januar 2011, gültige Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die bestehende Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 26. Juni 2008 zu dem dortigen Tagesordnungspunkt 5 wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung aufgehoben, soweit von der bestehenden Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist.
2. Der Vorstand wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung ermächtigt, gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung wird am 30. Juli 2009 wirksam und gilt bis zum 29. Januar 2011.
3. Der Erwerb der Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
  - Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem

XETRA (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

- Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem XETRA (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung des Angebots erhebliche Kursabweichungen, kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den entsprechenden durchschnittlichen Schlusskurs an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung der Anpassung abgestellt. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern das Angebot überzeichnet ist, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen Aktien der Gesellschaft zu den folgenden Zwecken zu verwenden:
- Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter dieser Ermächtigung veräußerten Aktien einen anteiligen Betrag von insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10% vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10% vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.
  - Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen.
  - Die Aktien können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb angeboten werden.
  - Die Aktien können zur Erfüllung der Verpflichtung der Gesellschaft aus von ihr in der Zukunft begebenen oder garantierten Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen genutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Falle der Veräußerung von eigenen Aktien im Rahmen eines Angebots an alle Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

## **Bericht des Vorstands gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Absatz 3 und 4 AktG:**

"Der Gesellschaft soll gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG auch in der diesjährigen Hauptversammlung wieder die Möglichkeit gegeben werden, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben und auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern.

Die Veräußerung soll in allen folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

Der Beschlussvorschlag enthält die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung zu veräußern. Voraussetzung ist dabei, dass die eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Gesellschaft wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis möglichst niedrig halten. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten Aktien einen anteiligen Betrag von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10% vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10% vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts des geringen Volumens kein Nachteil, da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der sich am Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung orientiert. Die Aktionäre haben daher grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Aktien über die Börse zu annähernd gleichen Konditionen aufrecht zu erhalten.

Die Veräußerung der eigenen Aktien kann auch gegen Sachleistung erfolgen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien als Gegenleistung im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen oder dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen anbieten zu können. Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. In derartigen Transaktionen wird nicht selten die Gegenleistung in Form von Aktien bevorzugt.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft in der Lage sein, die Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben, um den Arbeitnehmern im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms die Möglichkeit zu geben, sich am Unternehmen zu beteiligen.

Des Weiteren sollen eigene Aktien auch zur Bedienung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft begeben oder garantiert werden, eingesetzt werden können. Die Bedingungen von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen sehen üblicherweise vor, dass die Gesellschaft etwaige Wandlungspflichten auch durch eigene Aktien befriedigen kann. Im Interesse einer flexiblen Handhabung ist diese Option auch sinnvoll. Eben hierfür benötigen wir die genannte Ermächtigung.

Der Vorstand soll ferner berechtigt sein, bei Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien im Rahmen eines Verkaufsangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für

Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe eigener Aktien im Wege des Verkaufsangebots an alle Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die als freie Spitze vom Bezugsrecht ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten."

#### Tagesordnungspunkt 6

##### **Beschlussfassung über die Anpassung von § 22 Absatz 2 der Satzung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)**

Das vom Deutschen Bundestag am 29. Mai 2009 verabschiedete Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) sieht unter anderem eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zur Form der Stimmrechtsvollmacht vor. Danach bedarf die Erteilung der Vollmacht zur Stimmrechtsausübung zukünftig nicht der Schriftform, sondern nur noch der Textform. Im Vorgriff auf diese Änderung, die für nach dem 31. Oktober 2009 einberufene Hauptversammlungen gelten wird, soll schon jetzt eine Anpassung von § 22 Abs. 2 der Satzung beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

§ 22 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gilt die gesetzlich vorgesehene Form."

#### Tagesordnungspunkt 7

##### **Beschlussfassung über die Zustimmung zur Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung und entsprechende Satzungsänderung**

Gemäß § 30b Absatz 3 WpHG bedarf die Weitergabe von Informationen durch die Gesellschaft an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung neben der Zustimmung des jeweiligen Aktionärs u.a. der vorherigen Zustimmung der Hauptversammlung.

Um der Gesellschaft die Möglichkeit der Informationsübermittlung im Wege der Datenfernübertragung offen zu halten, soll ein solcher Zustimmungsbeschluss gefasst und die Satzung entsprechend ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Folgendes zu beschließen:

1. Der Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung an die Aktionäre der Gesellschaft wird gemäß § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. a) WpHG zugestimmt.
2. Die Satzung wird wie folgt geändert:
  - (a) Die Überschrift von § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Bekanntmachungen und Informationsübermittlung"
  - (b) § 4 der Satzung wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

"Die Übermittlung von Informationen an Aktionäre darf auch im Wege der Datenfernübertragung erfolgen."

#### Tagesordnungspunkt 8

##### **Beschlussfassung über eine Änderung von § 17 Absatz 9 der Satzung betreffend der Beschlussfassung des Aufsichtsrats außerhalb von Sitzungen**

Die bisherige Satzungsregelung in § 17 Absatz 9 der Satzung zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats außerhalb von Sitzungen soll neu gefasst werden. Hierdurch soll insbesondere eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats außerhalb von Präsenzsitzungen mittels moderner Kommunikationsmittel ermöglicht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 17 Absatz 9 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlussfassungen auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Die Vorschriften für die Beschlussfassungen in Sitzungen gelten entsprechend."

#### Tagesordnungspunkt 9

##### **Beschlussfassung über die Änderung von § 25 Absatz 2 der Satzung zur Anpassung an § 175 Abs. 2 AktG in der Fassung durch das EHUG**

Der durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 geänderte § 175 Abs. 2 AktG gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, auf eine Auslegung und Übersendung der in § 175 Abs. 2 AktG genannten Unterlagen vor der Hauptversammlung zu verzichten, wenn diese Unterlagen stattdessen für denselben Zeitraum im Internet zugänglich sind. Diese Gesetzesänderung soll auch in der Satzung der Gesellschaft, die den bisherigen § 175 Abs. 2 AktG wiedergibt, wiederspiegelt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

§ 25 Abs. 2 der Satzung wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Die Verpflichtungen nach Satz 1 bestehen nicht, wenn die dort bezeichneten Dokumente für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind."

## **Beschlussfassung über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der ALNO International GmbH**

Die ALNO AG hat am 10. Juni 2009 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der ALNO International GmbH mit dem Sitz in Enger geschlossen. Die Gesellschafterversammlung der ALNO International GmbH wird dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag noch zustimmen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der ALNO AG und der Gesellschafterversammlung der ALNO International GmbH und erst, wenn sein Bestehen im Handelsregister der ALNO International GmbH eingetragen worden ist, wirksam.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALNO AG und der ALNO International GmbH hat folgenden Wortlaut:

### **"BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG ZWISCHEN:**

- (1) ALNO Aktiengesellschaft, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 710693 , geschäftsansässig Heiligenbergerstr. 47, 88630 Pfullendorf (nachfolgend "**Muttergesellschaft**" genannt) und
- (2) ALNO International GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter HRB 5731, geschäftsansässig Bustedter Weg 16, 32130 Enger (nachfolgend "**Tochtergesellschaft**" genannt).

### **DIE PARTEIEN VEREINBAREN WAS FOLGT:**

#### **1. LEITUNG DER TOCHTERGESELLSCHAFT**

- 1.1 Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Muttergesellschaft.
- 1.2 Die Muttergesellschaft ist hiernach berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung des Unternehmens – soweit gesetzlich zulässig – beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft wird ihr Weisungsrecht gegenüber der Tochtergesellschaft nur durch ihren Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Die Muttergesellschaft ist berechtigt, während der Vertragsdauer jederzeit Einsicht in die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft zu nehmen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, der Muttergesellschaft über alle geschäftlichen Angelegenheiten Auskunft zu geben.

#### **2. GEWINN- UND VERLUSTÜBERNAME**

- 2.1 Die Tochtergesellschaft ist während der Dauer dieses Vertrages und in entsprechender Anwendung des § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 2.2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag.
- 2.2 Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich

begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 301 S. 2 bzw. § 302 Abs. 1 AktG sind auf Verlangen der Muttergesellschaft aufzulösen und als Gewinn abzuführen, soweit sie nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden sind. Andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB und ein vorvertraglicher Gewinnvortrag dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Vorstehender Satz 3 gilt für Kapitalrücklagen, die vor oder während der Geltungsdauer dieses Vertrags gebildet worden sind, entsprechend. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist somit, soweit dies auf der Grundlage dieses Vertrags geschieht, ausgeschlossen.

- 2.3 Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 302 Abs. 1 AktG Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit dieses Vertrags in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.
- 2.4 Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags entstehen und werden fällig mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft und sind ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352, 353 HGB in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen.

### **3. WIRKSAMWERDEN UND VERTRAGSDAUER**

- 3.1 Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft, der Hauptversammlung der Muttergesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft. Der Vertrag gilt bezüglich des Rechts zur Leitung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft gemäß Ziffer 1 des Vertrages für die Zeit ab Wirksamkeit des Vertrages, im Übrigen erstmals rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, in dem der mit vorgenannten Zustimmungen versehene Vertrag in das Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen wird.
- 3.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit und mit der nachstehenden Mindestlaufzeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien erstmals mit Wirkung für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden, das beginnt, nachdem fünf Zeitjahre ab Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, für das gemäß Ziffer 3.1 des Vertrages die Verpflichtung zur Gewinnabführung beziehungsweise zum Verlustausgleich erstmals gilt, abgelaufen sind. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft gekündigt werden kann.
- 3.3 Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Muttergesellschaft oder der Tochtergesellschaft sein. Die Kündigung aus wichtigem Grund hat schriftlich zu erfolgen.

### **4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 4.1 Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Tochtergesellschaft.
- 4.2 Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass die von beiden Vertragsteilen gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam,

undurchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Eine unwirksame, undurchsetzbare oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame, durchsetzbare oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die der betreffenden Bestimmung sowie den wirtschaftlichen Zielen der Parteien soweit wie möglich entspricht und der Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft möglichst nahe kommt. Dies gilt auch dann wenn sich Regelungslücken herausstellen. Den Parteien ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 24. September 2002, KZR 10/01, bekannt. Trotzdem ist es der ausdrückliche Wille der Parteien, dass durch diese Klausel nicht bloß die Beweislast umgekehrt werden soll, sondern § 139 BGB hiermit ausdrücklich abbedungen wird.

- 4.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird in Übereinstimmung mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ausgelegt."

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. Juni 2009 zwischen der ALNO AG und der ALNO International GmbH wird zugestimmt.

Die Geschäftsanteile an der ALNO International GmbH werden zu 100% unmittelbar von der ALNO AG gehalten. Infolge des Fehlens außenstehender Gesellschafter sind daher von der ALNO AG weder Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) zu leisten noch Abfindungen zu gewähren (§ 305 AktG). Aus dem gleichen Grund ist eine Prüfung des Vertrags durch einen Vertragsprüfer (§ 293b AktG) nicht erforderlich.

Die folgenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der ALNO AG in 88630 Pfullendorf, Heiligenbergerstr. 47, sowie in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Sie sind im Internet unter [www.alno.ag](http://www.alno.ag) im Verzeichnis "Investor Relations/ Hauptversammlung" veröffentlicht:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. Juni 2009,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der ALNO AG zum 31. Dezember 2006, zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2008,
- die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der ALNO AG zum 31. Dezember 2006, zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2008,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der ALNO International GmbH bzw. der Wellmann International GmbH zum 31. Dezember 2006, zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2008,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der ALNO AG und der Geschäftsführung der ALNO International GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

## **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

ALNO AG  
c/o Commerzbank AG  
ZTB M 3.2.4  
General Meetings/Proxy Voting  
60261 Frankfurt am Main  
Fax: 069 / 136 - 26351  
E-Mail: [ztbm-hv-eintrittskarten@commerzbank.com](mailto:ztbm-hv-eintrittskarten@commerzbank.com)

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 8. Juli 2009 (MESZ) beziehen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 22. Juli 2009 (MESZ) zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Ein Formular gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird.

Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Das Schriftformerfordernis gilt nicht, wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder andere in § 135 Abs. 9 oder § 135 Abs. 12 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden sollen; nach § 135 AktG ist es in diesen Fällen ausreichend, wenn die Vollmacht nachprüfbar festgehalten wird.

Als Service bieten wir unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, dass Sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter (Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Von der Vollmacht werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nur Gebrauch machen, soweit ihnen zuvor vom Aktionär Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts erteilt wurden. Die Vollmacht und die Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen schriftlich erteilt werden. Aktionäre, die den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung. Ergänzende Informationen zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie ein entsprechendes Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen spätestens mit Ablauf des 28. Juli 2009 (MESZ) bei der Gesellschaft unter der Adresse ALNO AG, c/o Better Orange IR & HV AG, Haidelweg 48, D-81241 München, eingegangen sein.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG teilen wir mit:

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2009 hat die ALNO AG insgesamt 15.816.873 Stamm-Stückaktien ausgegeben, von denen 15.816.873 teilnahme- und stimmberechtigt sind.

## **Anträge von Aktionären**

Anträge, Wahlvorschläge und Anfragen von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

ALNO AG  
Investor Relations  
Heiligenberger Straße 47  
88630 Pfullendorf  
Telefax: 07552/21773311

Wir werden zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die uns bis zum 15. Juli 2009, 24 Uhr (MESZ), zugehen, im Internet unter [www.alno.ag](http://www.alno.ag) veröffentlichen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Einladung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 18. Juni 2009 veröffentlicht.

Pfullendorf, im Juni 2009

**ALNO Aktiengesellschaft**  
**Der Vorstand**